

und entsprechende Beweisanträge. Nicht selten berufen sich die Geschädigten in der Rechtsmittelverhandlung auf Angehörige des Ermittlungsorgans, weil diese den Wert der fehlenden, beschädigten oder zerstörten Sachen eingeschätzt haben. Aus mangelnder Rechtskenntnis wird den Geschädigten auch oft gesagt, daß der Staatsanwalt ihre Rechte wahrnehmen und das Gericht sie durchsetzen werde. Für alle in der Strafrechtspflege Tätigen ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Kenntnisse über die zivilrechtlichen Voraussetzungen von Schadenersatzansprüchen zu vertiefen.

Für die Gerichte ist es darüber hinaus besonders wichtig, die verfahrensrechtlichen Erfordernisse bei der Entscheidung über Schadenersatzanträge strikt zu beachten. Der Geschädigte muß z. B. von jeder Hauptverhandlung benachrichtigt werden (§§ 202 Abs. 4, 292, 318 Abs. 1 Satz 2 StPO). Das Gericht ist auch verpflichtet, dem Geschädigten zu empfehlen, bis spätestens zur Hauptverhandlung Urkunden und andere Belege vorzulegen bzw. konkrete Beweisanträge zu stellen. Es muß sich mit Widersprüchen zwischen dem Geständnis des Angeklagten /4/ und den Darlegungen des Geschädigten (z. B. über Wert und Umfang des Schadens) schon vor der Hauptverhandlung befassen und ggf. den Geschädigten als Zeugen laden. Wird das unterlassen, nur vom Geständnis des Angeklagten ausgegangen und jede vom Angeklagten bestrittene Mehrforderung als unbegründet abgewiesen, dann ist die Verwirklichung der Rechte des Geschädigten erschwert. Dieser hat dann nur die Möglichkeit, seine Rechte in dem zeit- und kostenaufwendigen zweitinstanzlichen Beschwerde- (Berufungs-)verfahren vor dem Bezirksgericht durchzusetzen./5/.

Die Geschädigten verlangen — wahrscheinlich wegen ungenügender Belehrung — nur selten Verzugszinsen, zu deren Geltendmachung sie aber nach §§ 849, 246 BGB berechtigt sind./6/ Das Oberste Gericht hat dazu im Urteil vom 4. September 1964 — 2 Uz 10/64 — (NJ 1965 S. 224) ausgesprochen, daß der Täter bei einer vorsätzlichen strafbaren Handlung ohne Mahnung in Verzug kommt. Gelegentlich kommt es sogar vor, daß Gerichte Zinsanträge völlig übersehen. Auch in einem solchen Fall kann der Geschädigte nach § 310 StPO Beschwerde einlegen.

Mitunter wird von Geschädigten aber auch versucht, ungerechtfertigte Ansprüche durchzusetzen. So ging in einem Verfahren wegen Diebstahls in einer Gaststätte das Kreisgericht unrichtig nur von den Mengen aus, die die Täter angegeben hatten. Es bezog die Mitarbeiter des geschädigten HO-Betriebes zur genauen Feststellung des entstandenen Schadens nicht ein. Das wurde im Berufungsverfahren nachgeholt. Dabei stellte sich jedoch heraus, daß der geschädigte Betrieb die nur teilweise gefüllten entwendeten Flaschen als volle berechnet und außerdem Gaststättenaufschläge erhoben hatte.

Sachlich richtig hat dagegen ein Kreisgericht einen Diebstahl von 600 M festgestellt, in dieser Höhe dem Schadenersatzantrag entsprochen und die Mehrforderung als n b e g r ü n d e t abgewiesen. Es hätte jedoch den weitergehenden Antrag als n z u l ä s s i g

abweisen müssen, weil in der Anklage, die in tatsächlicher Hinsicht den Umfang des Verfahrens bestimmt (§ 187 Abs. 1 StPO), dem Angeklagten nur ein Diebstahl von 600 M vorgeworfen worden war. Gegenstand der Urteilsfindung ist nach § 241 Abs. 2 StPO nur das in der Anklage bezeichnet« und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt. Diese Regelung wirkt sich auf die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen so aus, daß nur in diesem Rahmen eine Entscheidung der Strafkammer über den Antrag des Geschädigten zulässig ist. Darüber hinausgehende Forderungen sind ohne weitere Prüfung als unzulässig abzuweisen.

Diese Konsequenz muß bereits im Ermittlungsverfahren gesehen werden. So ist es fehlerhaft, Bürger dahin zu belehren, Anträge nach § 17 StPO zu stellen, ohne daß wegen der angezeigten Vorfälle ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Auch wenn ein Verfahren eingestellt wird, ist der Geschädigte darüber zu informieren, daß er seinen Schadenersatzanspruch auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen kann (§ 17 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 144 Abs. 2, 151 StPO). Das gilt auch dann, wenn das Verfahren gegen den Schädiger wegen einer anderen Straftat fortgesetzt wird. Es ist unzulässig, dem Gericht Akten mit Schadenersatzanträgen zu übergeben, die Verhaltensweisen betreffen, die nicht angeklagt worden sind. Das Organ, das wegen dieser Sachverhalte das Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet bzw. eingestellt hat, muß den Geschädigten über diese Entscheidung informieren.

Die Wirksamkeit des Strafverfahrens ist auch mit einer intensiveren Ausnutzung der erzieherischen Potenzen der materiellen Verantwortlichkeit zu erhöhen. Dazu ist es notwendig, die Rechte der Geschädigten nach § 17 StPO umfassend durchzusetzen. Die Geschädigten sollten mehr auf ihre Mitwirkung orientiert werden. Sie sollten vor allem Beweisanträge zum Entstehen und zur Höhe des Schadenersatzanspruchs stellen./7/ Begründeten Beweisanträgen ist im erforderlichen Umfang unverzüglich zu entsprechen, zumal die zeugenschaftliche Vernehmung des Geschädigten vor dem Zivilgericht nicht mehr möglich ist. Mit der Vernehmung als Partei ist der Verursacher des Schadens meist nicht einverstanden, und die Voraussetzungen der Parteivernehmung von Amts wegen liegen nicht immer vor.

Wer ist unmittelbar Geschädigter?

Antragsberechtigt nach § 17 StPO ist nur der unmittelbar Geschädigte, damit der Hauptzweck des Strafverfahrens, die Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, nicht in den Hintergrund tritt./8/ Dieser Grundsatz wird beachtet, manchmal aber nicht richtig begründet. So wurde z. B. in einem Verfahren ein Heimleiter nach § 158 StGB verurteilt, weil er sich Bargeld von Heimbewohnern zugeeignet hatte. Der zuständige örtliche Rat hatte die Geschädigten aus staatlichen Mitteln befriedigt und verlangte im Strafverfahren Schadenersatz. Dieser Antrag wurde als unbegründet zurückgewiesen, weil durch die Tat persönliches Eigentum geschädigt worden sei. Der Schadenersatzantrag hätte aber als unzulässig ab-

/4/ In der Praxis wird angestrebt, daß der Angeklagte ein „Anerkenntnis“ des Schadenersatzantrags abgibt. Dabei handelt es sich stets nur um ein Geständnis i. S. des Strafverfahrensrechts. Vgl. BG Halle, Urteil vom 30. Dezember 1970 — 2 BSB 212/70 - (NJ 1971 S. 459).

/5/ Die besonderen Probleme, die im zweitinstanzlichen Verfahren in gebühren- und kostenrechtlicher Hinsicht bestehen, können hier nicht mitbehandelt werden, sollten aber nach genaueren Untersuchungen durchdacht werden.

/6/ Bei Scheckbetrug können sechs Prozent Zinsen verlangt werden. Vgl. dazu Kudernatsch, „Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Kreditinstitute und der Deutschen Post bei Scheckbetrügereien“, NJ 1972 S. 224 ff. (226).

m Vgl. Pompoes/Schindler/Schröder, „Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren“, NJ 1972 S. 10; Luther, „Nochmals: Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR“, NJ 1972 S. 203.

m Vgl. OG, Urteil vom 15. August 1967 - 3 Zst 10/67 - (NJ 1968 S. 28) und OG, Urteil vom 14. November 1969 — 5 Zst 10/69 - (NJ 1970 S. 82). Der Vorschlag von Aschoff (NJ 1969 S. 645), daß der befriedigte unmittelbar Geschädigte Zahlung an den mittelbar Geschädigten beantragen solle, ist m. E. mit dem Grundgedanken des § 17 StPO unvereinbar. Er hat sich in der Praxis auch nicht durchgesetzt.